



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kurhessische Briefe. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kurhessische Briefe.

1.

19. Nov.

Herr von Bismark hofft in seiner jüngsten Note die kurhessische Verfassung künftig als eine innere Angelegenheit betrachten zu können und von derselben nichts mehr zu hören. Vielleicht hegt mancher unserer Leser denselben Wunsch. Aber das Schicksal ist zuweilen unerbittlich. Wir fürchten sehr, auch Herr von Bismark wird von Kurhessen noch zu hören bekommen, oder wenigstens sein Nachfolger.

Hassenpflug freilich ruht im Grabe; aber die übrigen inländischen Faiseurs sind noch obenauf. Von den auswärtigen dominirt Herr von der Pfordten in der Eschenheimergasse, Graf Rechberg sitzt in der Wiener Staatskanzlei, und Herr Uhdén in Berlin speist vertraulich am Hofe. Kann es da Wunder nehmen, wenn die Dinge in Kassel nicht vorwärts gehen? Der Bundestag hat freilich unsere Verfassung wiederhergestellt, und eine landesherrliche Verkündung vom 21. Juni 1862 setzte dieselbe auch in Wirksamkeit. Aber zu einer wirklichen Lebensfähigkeit ist die Verfassung bis jetzt nicht gelangt.

Am 24. Mai wurde in Frankfurt der entscheidende Beschluß gefaßt. Zunächst zögerte die officiële Kasseler Zeitung mit der Bekanntmachung; dann zögerten die Minister mit ihrer Entlassung. Als diese endlich auf Commando eingereicht war, fanden weitläufige Verhandlungen und Unterhandlungen über die Bildung eines neuen Cabinets statt. Man sagt, es seien Scheinverhandlungen gewesen. Da plötzlich, am 21. Juni Nachmittags, wurde die getreue Residenzstadt Kassel durch die Nachricht allarmirt: „Ein neues Ministerium ist gebildet. Herr von Dehn-Rothsesser und Herr v. Stiernberg stehen an der Spitze. Der Kurfürst Höchstselbst hat soeben dem Generallieutenant von Haynau in dessen Privatwohnung den gelungenen Coup verkündigt: Haynau und der östreichische Gesandte sind die Seele der Intrigue etc.“ In den Mienen aller Patrioten — und die Stadt Kassel besteht nur aus Patrioten — war ein wunderliches Gemisch von Zorn und Hohnlachen zu lesen. „Also Herr v. Dehn soll unsre Verfassung wieder herstellen; der würdige Schwager Abéés, der unbeugsame Landtagscommissar, der Mann, welcher in alle Intriguen des Ver-

fassungsumsturzes eingeweiht war und bei denselben geholfen hat? Herr v. Stiernberg will die Verfassung wieder herstellen; derselbe Herr v. Stiernberg, von dem noch jüngst in der Kasseler Zeitung ein Inserat zu lesen war, worin die 1860er Verfassung als die allein rechtmäßige und zuträgliche bezeichnet, die Herstellung der 1831er Verfassung aber als eine Unmöglichkeit hingestellt wurde? Und die Justiz soll Herr Pfeiffer verwalten, der getreue Diener Abbes, das einzige Obergerichtsmitglied zu Rotenburg, welches im Jahr 1850 seine verfassungsmäßige Schuldigkeit nicht gethan hat? Und Herr v. Osterhausen Kriegsminister — er, der damals seinen Verfassungseid als untergeordnet betrachtete und dafür mit einem Orden belohnt wurde? Wirklich! Das also wären die Männer, in deren Hand die Wiederaufrichtung unseres Rechts gelegt werden soll? Solche und noch viel bedenklichere Reden waren an allen Straßenecken zu hören. Der 21. Juni verlief im Uebrigen ruhig, und der 22. Juni, ein Sonntag, kam heran. Ueberall sah man Leute, welche das Geschehene lebhaft besprachen, und überall hörte man die Frage: was wird jetzt Preußen thun?

So kam der Nachmittag, und mit ihm die erste Nachricht: „die Preußen marschiren.“ Der Telegraph arbeitete wie rasend. Er brachte von allen Seiten die Bestätigung, daß die preußischen Truppen massenhaft in Bewegung gesetzt seien, vom Rhein, aus Westphalen, von Erfurt, vom Eichsfeld. Dabei muß man sich erinnern, daß Kassel von den Grenzen Westphalens und des Eichsfeldes in einem Tagemarsch erreicht werden kann, auch ohne Eisenbahnverbindung. Die Bevölkerung gerieth in eine sumrende Bewegung. Im Palais soll die Verwirrung grenzenlos gewesen sein. Die Insassen, Adjutanten, Minister, Lakaien, Gendarmen zc. Alles rennt in voller Bestürzung durch einander. Ordres, Einpacken, neue Meldungen, neue Anordnungen folgen die ganze Nacht. Es wird glaubhaft versichert, die Aufregung habe sich an gewisser Stelle in einer körperlichen Affection mit denjenigen Symptomen geäußert welche plötzlicher Schreck zuweilen veranlaßt.

Jetzt ward auch das schon Tags zuvor von den Ministern in Berathung genommene Manifest hervorgeholt und sofort in die Druckerei gegeben. Noch spät am Abend mußten Polizeidiener, Nachwächter zc. die nassen Abzüge in den öffentlichen Localen verbreiten, um die wachsende Aufregung zu beschwichtigen. Diese Abdrücke waren vom 22. Juni datirt. Ueberhaupt hat jenes Manifest einen eigenthümlichen Entstehungsproceß durchgemacht. Dasselbe war von den liberalen Ministercandidaten — Zuschlag und Wiegand — verfaßt und mit dem Programm dieser Männer dem Kurfürsten vorgelegt. Diesen Entwurf haben die neuen Minister adoptirt und lediglich einige Aenderungen mit Bleistift bewerkstelligt. Einzelne Paragraphen sind weggefallen, andere durch Auslassungen verstümmelt. Das ist nun die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni; denn die späteren officiellen Abdrücke erhielten dieses Datum, wie

denn auch die Bleistift-Redaction schon am 21. Juni stattgefunden zu haben scheint.

Die Residenz erwachte am 23. Juni mit der landesherrlichen Verkündigung, aber — ohne die erwarteten Preußen. Wäre am Abend des 22. Juni nur eine halbe Compagnie Preußen vor den Thoren von Kassel erschienen, man würde wunderliche Dinge erlebt haben. So verlief aber Alles ganz glatt, und für dieses Mal war man im Palais noch mit der ausgestandenen Angst und deren momentanen Folgen davongekommen.

Mit jener landesherrlichen Verkündigung war die so lang und so heiß ersehnte Verfassung zurückgegeben, aber nicht die leiseste Spur einer Freudenbezeigung von Seiten der Bevölkerung konnte man bemerken. Die begleitenden Umstände machten dieses unmöglich. Auf den Inhalt der landesherrlichen Verkündigung werden wir später zurückkommen. Der Kurfürst setzte die Vorbereitungen zu seiner Badereise fort, und die neuen Minister waren bemüht, die bündigsten Versicherungen zu verbreiten, daß es ihnen mit der Wiederherstellung der Verfassung voller Ernst sei. Blieben auch die Versicherungen des Herrn von Stiernberg durch eine gewisse Geradheit nicht ohne Eindruck, so konnten die des Herrn von Dehn-Rothfelfer, in Anbetracht seiner Antecedentien eingeleichte Wirkung nicht haben. Wirklich wurde auch dem Kurfürsten, noch vor seiner Abreise nach Tepliz, eine von tiefem Mißtrauen erfüllte Adresse der Vertreter der Kasseler Bürgerschaft überreicht.

So hatten denn die Minister ein schweres Werk auf ihre Schultern genommen. Auch den besten Willen vorausgesetzt, werden sie, so mußte man schließen, kaum im Stande sein die Last zu bewältigen.

Herr v. Stiernberg, aus einer nicht begüterten Familie stammend, welche der hessischen Ritterschaft nicht angehört, war ursprünglich Jurist. Er bekleidete im Jahr 1850 die Stelle eines Justizbeamten zu Frislar und wurde von Hassenpflug nach dem Sturz der Verfassung zum Polizeidirector der Residenz erkoren. Kein Zweifel, daß Hassenpflug in ihm ein brauchbares Werkzeug seiner Absichten zu finden hoffte. Später als Landrath nach Eschwege versetzt, hat er zuletzt die Stelle eines Bezirksdirectors zu Schmalkalden bekleidet. Er wird als ein einsichtsvoller, thätiger, wohlwollender Mann bezeichnet, der Abends bei einem Glase Wein gesellige Unterhaltung liebt. Kenntnisse, wie sie für einen Minister des Innern erforderlich sind, hat er sich kaum erwerben können, und von seiner politischen Begabung legt sein obenerwähntes Insuperat zu Gunsten der mißgeborenen Verfassung kein vortheilhaftes Zeugniß ab. Redliches Streben und Festigkeit wird man gleichwohl bei ihm anerkennen müssen, wenn sich diese Eigenschaften hiernächst bewähren. Herr v. Stiernberg hat sogar eine gewisse Popularität schon dadurch erlangt, daß die „Mucker“ ihn hassen, und ihre giftigsten Pfeile auf ihn abschießen. Es geschieht dieses

öffentlich durch die Bilmarsche „Hessenzeitung“ und heimlich, durch den Kanal einer gewissen Kammerfrau.

Herr v. Dehn-Rothfelfer, aus einer alten, aber nur gering begüterten Adelsfamilie der Provinz Hanau abstammend, ist ebenfalls Jurist. Ein glatter Herr! Von der Routine der Finanzverwaltung, geschweige denn von Finanzwissenschaft, weiß er schwerlich auch nur das Nothwendigste. Es kann also nur seine politische Richtung sein, welche ihn zu dem Posten eines Finanzministers empfohlen hat. Diese politische Richtung ist aber mehr als bedenklich. Als Vertreter eines Prinzen hat er in der Ständeversammlung schon vor 1848 entschieden verfassungsfeindliche Tendenzen an den Tag gelegt. Nach dem Ableben Kurfürst Wilhelm des Zweiten im Herbst 1847 war er in den damals schon eingeleiteten Verfassungsbruch, der bekanntlich an dem Verfassungs Eid der Armee scheiterte, eingeweiht. Seit 1850 war Herr v. Dehn ein getreues Werkzeug des Hassenpflugischen Verfassungssturzes und der Bilmarschen Richtung in kirchlichen Angelegenheiten ergeben. Von der Immoralität, welche darin liegt, daß Herr v. Dehn sich jetzt plötzlich einem Ministerium zugesellte, dessen wesentliche Aufgabe in der Wiederherstellung der von ihm bekämpften Verfassung bestehen sollte und bestehen mußte, scheint er kaum eine Ahnung zu haben. Eine gewisse Harmlosigkeit, Gutmüthigkeit, und unbegrenzte Fügsamkeit scheint seinen Schritt erleichtert zu haben.

Ueber Herrn Pfeiffer, den Justizminister, ist dem schon Gesagten kaum etwas beizufügen. Er ist übrigens gleichfalls der Bilmarschen Richtung zugethan und zwar viel mehr als einem Leiter der Justiz zu wünschen ist. Herr v. Osterhausen ist inzwischen schon an den Aufregungen, die sein Posten bei dem Charakter des Kurfürsten mit sich bringt, erkrankt, und das Kriegsministerium wird dormalen von dem Obersten Kellermann versehen.

Aus diesen Männern ist also das Ministerium zusammengesetzt, welches die Verpflichtung übernommen hat, die Verfassung wieder herzustellen. Daß die einzelnen Elemente dieses Ministeriums unter sich nicht homogen sind, wurde schon angedeutet. Während die Mehrzahl der Bilmarschen Richtung ergeben ist, wird Herr v. Stiernberg von den Bilmarianern offen und heimlich angefeindet. Daraus ergibt sich mit innerer Nothwendigkeit die auch schon offenkundig gewordene Thatsache, daß das Ministerium, trotz aller übernommenen Solidarität, nur aus äußerer Nöthigung eine geschlossene Einheit bildet, sowohl dem Kurfürsten, als den Vertretern des Landes gegenüber. Die von Herrn von Stiernberg in Angriff genommene Reform der Hassenpflugischen Schulordnungen ist deshalb auch schon ins Stocken gerathen. Den schwersten Stand hat das Ministerium, wie jedes seiner Vorgänger, dem Kurfürsten gegenüber. Nicht allein die natürliche Abneigung des eigenwilligen Herrn gegen die Wiederherstellung der Verfassung ist zu überwinden; sondern auch der von den

Bilmarianern künstlich hervorgerufene Druck. Bilmars in seiner „Hessenzeitung“ hat das Ohr des Landesherren, und er weiß, trotz aller äußern Plumpheit, seine Zwecke überaus schlau zu verfolgen. Der Kurfürst ist zwar von jeher, nach seinem ganzen Naturell, Bilmars und seinem Anhang nichts weniger als gewogen; aber er meint für den Augenblick in diesen Leuten die einzig zu Gebot stehenden Werkzeuge gefunden zu haben. In Wirklichkeit ist freilich die Sache völlig umgekehrt. Im Jahre 1848 zc. sollte die „Freiheit der Kirche“ die Bilmarsche Kirchenherrschaft begründen. Damals sollte das landesherrliche Episcopat als mit der „Freiheit der Kirche“ im Widerspruch stehend beseitigt werden. Jetzt soll das landesherrliche Episcopat der Schemel sein, auf welchem Bilmars zu seinem Kirchenregiment emporsteigt. Die Abneigung, die im Palais gegen die Wiederherstellung der Verfassung herrscht, wird außerdem noch durch alle diejenigen unterstützt, welche bei dem Umsturz derselben geholfen haben und deshalb wo nicht für ihren Hals, doch für ihre Stellen fürchten.

Daß es unter solchen Umständen mit der praktischen Durchführung der Verfassung nicht vorwärts gehen will, kann nicht Wunder nehmen.

Die Stellung des Ministeriums den Ständen gegenüber ergibt sich hier nach von selbst. Man muß zugeben, daß das Ministerium bei den jüngsten Ständewahlen eine anerkannterthe Loyalität bethätigt hat. Nicht die geringste Spur einer Einmischung oder Beeinflussung der Wahlen war zu bemerken. Auch die Wahl des Landtagscommissars Schüler ist im Lande als eine durchaus passende anerkannt worden. Hiermit scheint sich aber auch die Kraft des Ministeriums erschöpft zu haben. Schon die Rede bei Eröffnung der Ständeversammlung zeigte seine trostlose Lage; nicht weniger die einzige Vorlage, welche den Ständen gemacht worden ist: der Entwurf zu einem Wahlgesetz. Als einfache Negation der bestehenden gesetzlichen Zustände will dieser Entwurf auf die Gesetzgebung von 1831, mit ihren guten und schlechten Eigenschaften, zurückgreifen. Und diesem Entwurf sind noch obendrein Motive dürftigster und bedenklichster Art beigefügt. Die Rückkehr zum Wahlgesetz von 1831 wäre an und für sich gewiß so übel nicht, auch im Lande vielfach willkommen. Aber es durften doch die wesentlichen Verbesserungen der späteren Gesetzgebung zc. nicht übergangen werden. Jedenfalls hätten die Gründe für die Rückkehr in einer passenderen Weise dargelegt werden müssen, wenn die Vorlage einige Aussicht auf Erfolg haben sollte. So wie die Sache aber liegt, könnte man fast versucht sein zu glauben, die Verwerfung der Vorlage sei von der verfassungseindlichen Partei selbst beabsichtigt. Es wäre das auch ganz im Bilmarschen Sinne. Seine Theorie geht nämlich dahin: „Das Wahlgesetz von 1849, welches die bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Landesherren und der Reichsritterschaft unberücksichtigt läßt, muß in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 24. Mai einer Revision unterworfen werden. Bevor diese Revision stattgefunden

hat, sind die nach dem Wahlgesetz von 1849 gewählten Stände zur Vornahme von landständischen Befugnissen nicht berechtigt. Die einzige Aufgabe der jetzigen Stände besteht darin, ein neues Wahlgesetz zu Stande zu bringen. Bis dahin wird ohne Stände fortregiert.“ Die Logik des Herrn Bismarck wäre ganz scharfsinnig, wenn sie nicht einige Löcher hätte. Wenn die dormaligen nach dem Wahlgesetz von 1849 gewählten Stände überhaupt nicht zuständig sind zur Vornahme landständischer Geschäfte, dann sind sie auch nicht zuständig, ein neues Wahlgesetz zu beraten und zu beschließen, welches die Rechte der Standesherrn etc. berücksichtigt. Daraus wäre dann zu folgern, daß die Standesherrn etc. auch schon bei dem Zustandekommen des neuen Wahlgesetzes mitwirken müssen. Und in der That dürfte ein auf interimistische Zuziehung der Standesherrn gerichteter Antrag der Stände geeignet sein, eines- theils dem Bundesbeschluß zu genügen, und andernteils der Theorie des Herrn Bismarck, soweit sie Seitens des Ministeriums praktisch bethätigt werden will, auch den Schein eines Grundes zu entziehen.

Man kann aber auch noch weiter gehen. Die Standesherrn haben nach der Bundesgesetzgebung das Recht, aber nicht die Pflicht, Antheil an der Landesvertretung zu nehmen. Die Standesherrn müssen daher, nachdem sie sich früher in die Beseitigung ihres Rechtes ohne Widerspruch gefügt haben, jetzt dieses Recht, auf Grund des Bundesbeschlusses, von Neuem in Anspruch nehmen. Bevor sie diesen Anspruch erheben, und bis jetzt haben sie dieses nicht gethan, kann von einer Verweigerung bundesrechtlich zugesicherter Landstandschaft überhaupt nicht die Rede sein.

Es steht nicht gut mit einer Verfassung, bei welcher solche sophistische Fragen in den Vordergrund gestellt werden, um die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände zu hemmen. Anstatt daß die Regierung bemüht sein sollte, die ohnehin schon verfahrenen Wege zu ebenen, werden neue Schwierigkeiten hervorgeholt. So hat denn auch die „Kasseler Zeitung“, das Organ der Regierung, ausgeklügelt, und Bismarck in der „Hessenzeitung“ secundirt weidlich: „Die Wiederherstellung der Verfassung ist lediglich eine *restitutio ex nunc*, das heißt eine solche, welche alle Regierungsacte während der Suspension der Verfassung zu rechtsbeständigen macht.“ Dieser dem Privatrecht entnommene Grundsatz der *restitutio ex nunc* soll alles Unrecht der Zwischenzeit in Recht verkehren und nebenbei über diejenigen, welche bei dem Verfassungsumsturz geholfen haben, einen schützenden Fittig ausbreiten.

Inzwischen scheint der Schwerpunkt unserer Lage auf eine andere Seite verlegt zu sein. Ganz unerwartet sprach sich die Kasseler Zeitung vom 17. October in einem Artikel „von der Fulda“ dahin aus: „Nur darum kann es sich handeln, ob der gegenwärtige Landtag ausschließlich oder vorzugsweise die Aufgabe habe, ein neues Wahlgesetz zu vereinbaren. Sowohl der Bundes-

beschluß vom 24. Mai l. J. als die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni l. J. geben zwar hierüber keine directe Auskunft. Der §. 7. der Verkündigung sagt jedoch, „daß wegen Einberufung der Ständeversammlung alsbald weitere Anordnung getroffen werden solle, damit die durch den Bundesbeschluß vorbehaltene Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standesherrenrechte der Standesherrn und der Reichsritterschaft baldthunlichst ihre Erledigung finde.“ Außerdem gehört zu „denjenigen zunächst auf verfassungsmäßigem Wege zu vereinbarenden Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen erforderlich sind“, offenbar auch die Herstellung einer landständischen Verfassung (Art. 13 der Bundesacte), d. i. eines auf ständischer Gliederung beruhenden Wahlgesetzes. Im Princip ist es also richtig, daß die gegenwärtige Versammlung erst aufzuhören hat, eine bundeswidrige zu sein, bevor sie die Vornahme von Landtagsgeschäften beanspruchen kann. In der Anwendung dieses Principis ergeben sich jedoch Modificationen dadurch, daß zur Zeit ein anderes Organ der Landesvertretung nicht besteht und gewisse Geschäfte unaufschieblich sind; wobei weiter davon auszugehen ist, daß die bundeswidrige Zusammenfügung des dermaligen Landtags darum seine Handlungen nicht gerade zu rechtsunbeständigen macht. Die Regierung hat also insoweit freie Hand, dem Landtage Vorlagen zu machen. Als eine solche durch die Landeswohlfahrt gebotene Vorlage sehen wir das Budget an. Wir gehen aber noch einen Schritt weiter: wir halten diese Vorlage für eine verfassungsmäßige Pflicht der Regierung. Der §. 3 der landesherrlichen Verkündigung vom 21. Juni l. J. läßt zwar die dermalen bestehenden Steuern und Abgaben in Gemäßheit der zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen bis zu der demnächstigen verfassungsmäßigen Feststellung des Staatsbedarfs forterhoben werden; und dies steht mit dem ausdrücklichen Motive des Bundesbeschlusses, „daß die seit dem Jahre 1852 erlassenen Gesetze so lange in Kraft bleiben, als sie nicht einer verfassungsmäßigen Abänderung unterliegen“, in vollem Einklange. Andererseits aber ist die Verfassung vom 5. Januar 1831 im Ganzen und namentlich mit den hier einschlägigen §§. 143 und 144 über den Staatshaushalt wieder in Kraft getreten und eben dadurch der Regierung nach unserer rechtlichen Ueberzeugung die Verpflichtung auferlegt, dem Landtage, wie er ist, die nöthige Budgetvorlage zu machen, um zu jener verfassungsmäßigen Feststellung des Staatsbedarfs zu gelangen. Wir zweifeln nicht, daß dies auch die Auffassung der Regierung sein werde.“

Nachschrift. Ueber die Verhandlungen der Ständeversammlung, die plötzliche Vertagung derselben und die Ministerkrisis berichte ich für nächstes Heft.

Stamps: *Stamps*

Stamps: *Stamps*